

Kein Räumungsurteil gegen die Familie eines Kriegsteilnehmers. Gegen die Ehefrau eines Kriegsteilnehmers hatte ein Hauswirt ein Räumungsurteil erwirkt, der Gerichtsvollzieher aber hatte mit Rücksicht auf das Notstandsgesetz vom 4. August 1914, § 2, die Vollstreckung des Urteils verweigert. Die hiergegen erhobene Erinnerung ist abgewiesen worden und die eingelegte Beschwerde hat keinen Erfolg gehabt.

Die 9. Zivilkammer des Landgerichts I ist, wie die von den „Blättern für Rechtspflege“ veröffentlichten Gründe zeigen, davon ausgegangen, daß der Ehemann als Inhaber des Gewahrsams der gemieteten Räume anzusehen ist. Trotzdem könne ja in der Ehewohnung eine Pfändung- insbesondere gegen die Ehefrau stattfinden; es sei aber immer Voraussetzung, daß die Vollstreckung sich eben wirklich nur gegen die Ehefrau richte. Die Räumung der Ehewohnung durch die Frau bedeute in allen Fällen zugleich die mindestens teilweise Räumung der Wohnung durch den Mann, und gegen diesen fehle der vollstreckbare Titel. Wenn der Gläubiger darauf hingewiesen habe, daß nach dieser Rechtsauffassung die Ehefrau den Vorteil habe, während des Krieges ohne Mietzahlung in der Wohnung zu bleiben, so sei diese Ausführung zwar richtig, aber nach dem vom Gesetzgeber tatsächlich in Geltung gesetzten Kriegsnotrecht nicht entscheidend. Denn unzweifelhaften Rechts sei es, daß der Kriegsteilnehmer selbst in gleichem Falle nicht zwangsweise aus der Wohnung entfernt werden könne, da während seiner Kriegsteilnahme sich ein Urteil gegen ihn nicht erwirken lasse. Auch hierdurch entstehen für den Vermieter dieselben Nachteile. Trotzdem habe das Gesetz die Bestimmung gegeben und zeige damit, daß es insoweit den Mieter begünstige. Der Hinweis auf solchen Nachteil des Vermieters sei also kein schlüssiger Beweisgrund dagegen, daß nicht auch Ehefrau und Kinder eintretendenfalls jenen Vorteil haben sollten.